

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der prot. Firma

WiroPlast-Mauderli Kunststoffe GmbH, im Folgenden kurz WiroPlast genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche - auch künftige - Lieferungen, Leistungen und Angebote von WiroPlast gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Vergibt ein Kunde Aufträge/Bestellungen an uns, so gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Lieferungen/Leistungen von uns annimmt. Abweichungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, die durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organes von WiroPlast gedeckt sein muss.
- 1.2 Einkaufsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt. Erfüllungshandlungen von WiroPlast gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Kunden. 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für den E-Commerce, soweit dafür keine anderen Bedingungen festgelegt sind. Für Verbrauchergeschäfte gelten diese Bedingungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von WiroPlast geltend freibleibend. Wir können Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages (Pkt. 4.1) ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Wir behalten uns vor, dem Kunden angebotene Ware bis zum genannten Zeitpunkt (Pkt. 4.1) an dritte Interessenten zu verkaufen (Zwischenverkauf).
- 2.2 Falls Angaben in von uns erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von unseren Katalog-, Prospekt- und sonstigen Angaben abweichen, sind jene in der Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.3 Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer, insbesondere solcher in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bleibt vorbehalten.
- 2.4 Angebotspreise und Bedingungen gelten vorbehaltlich Punkt 5. für die Dauer von vier Wochen ab Datum des Angebotes.

3. Maße, Gewicht und Güte

- 3.1 Es ist Sache des Kunden, Maße, Dimensionen und die geforderte Qualität der von uns zu liefernden Produkte festzulegen.
- 3.2 Wir sind in keinem Fall verpflichtet, uns über den beabsichtigten Verwendungszweck des bei uns bestellten Produktes zu erkundigen. Hat der Kunde eine bestimmte Qualität des von uns zu liefernden Produktes festgelegt, sind wir auch dann nicht verpflichtet, den Kunden vor dem geplanten Einsatz des Produktes zu warnen, wenn uns dieser bekannt war.
- 3.3 Der Kunde hat unaufgefordert solche Dimensionen der von uns zu liefernden Produkte festzulegen, die einen einwandfreien Transport über den vorgesehenen Transportweg sowie eine allfällige Montage an der vorgesehenen Stelle zulässt, andernfalls können wir für allfällige daraus resultierende Nachteile nicht haftbar gemacht werden. (Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.)

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Der Vertrag gilt dann als zustande gekommen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung an den Kunden abgesendet haben. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, gilt er mit Leistung der letzten Unterschrift einer Vertragspartei als zustande gekommen.
- 4.2 Es gilt Schriftform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines bereits geschlossenen Vertrages haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich unter beiderseitiger firmenmäßiger Fertigung festgehalten wurden.

5. Preise

- 5.1 Alle unsere Preisangaben verstehen sich netto (ohne Umsatzsteuer) sowie ohne jeden Abzug. Sie gelten ab Schwelle des Werkes bzw. Lagers von WiroPlast und beinhalten nicht die Verpackung, Aufladen, Transport, Abladen und Vertragen der Lieferung sowie eine allfällige Transportversicherung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die zuletzt genannten Leistungen stets gesondert verrechnet, sofern diese

nicht vom Kunden selbst besorgt werden. Werden im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lieferung, Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben, so trägt diese ebenso wie allfällige Manipulationsgebühren der Kunde. Mehrweggebinde sind unaufgefordert zurückzustellen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde. Bei Palettenlieferungen werden die Paletten separat in Rechnung gestellt.

- 5.2 Haben wir mehrere Leistungen oder Lieferungen in einem Gesamtangebot angeboten und nimmt der Kunde eine hiervon abweichende Bestellung vor, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen, wobei insbesondere Mengenrabatte oder andere Preisnachlässe wegfallen können. Angemessene Überschreitungen einer allenfalls vereinbarten Lieferfrist gelten vom Kunden als vorweg genehmigt.
- 5.3 Unsere Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des ersten Angebotes. Verändern sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so sind wir berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen.
- 5.4 Allgemein bleibt der Kunde trotz einer von uns nach Vertragsabschluss vorgenommenen Preiserhöhung weiterhin an den Vertrag gebunden, insbesondere wenn es sich um eine allgemeingültige Preisänderung bzw. um eine Änderung von Werks- oder Verbandspreisen handelt.
- 5.5 Alle von uns angegebenen Preise sind unverbindlich und nicht kartelliert. Sie gelten – sofern nicht explizit etwas anderes angegeben ist - ausschließlich für gewerbliche Unternehmer.
- 5.6 Sofern wir in unseren Preislisten oder Katalogen nicht ausdrücklich etwas anderes anführen, gelten diese nur für Materialien normaler Handelsgüte.
- 5.7 Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Der Käufer hat für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten für unsere LKW's zu sorgen. Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerungen entladen werden. Fehlfrachten oder Schäden aus einem dieser Titel, insbesondere aus verzögerter Entladung gehen zulasten des Käufers.
- 5.8 Bei Abholung von nicht für die EU bestimmte Ware wird die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und nach Vorlage des steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Kunden erstattet.

6. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

- 6.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. ab Lager. Versandbereit gemeldete Ware ist sofort abzurufen. Teillieferungen sind zulässig. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.
- 6.2 Lieferungen ab Lager erfolgen ohne Garantie der Eignung für bestimmte Verwendungszwecke oder eine bestimmte Verarbeitung. Geringfügige oder sonstige für den Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere auch für durch die Sache bedingte Abweichungen.
- 6.3 Für Transport bzw. Zustellung werden die aufgewendeten Kosten samt angemessenem Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart verrechnet. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, gedeckte Wagen und Kranwagen, die besonders berechnet werden, sind unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen.
- 6.4 Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware und/oder Leistung in Rechnung zu stellen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden bei uns oder bei einem hierzu befugten Gewerbsmann einzulagern. Erfolgt die Einlagerung bei uns, verrechnen wir 0,25 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche der Einlagerung. Bei Annahmeverzug haften wir nur bei grobem Verschulden für Untergang oder Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

7. Lieferzeit

- 7.1 Von uns gemachte Angaben über Lieferfristen sind stets unverbindlich.
- 7.2 Unbeschadet von Punkt 7.1 beginnen von uns zugesagte Lieferzeiten - eine diesbezügliche Vereinbarung hat stets schriftlich zu erfolgen - mit dem dem Datum unserer Auftragsbestätigung folgenden Werktag, nicht aber vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Bei Lieferfristen nach Tagen werden nur Werk-tage gezählt. Hat der Kunde Vorbedingungen (z.B. Unterlagen, Genehmigungen oder Anzahlungen oder Sicherheiten) zu leisten, beginnt die Lieferfrist mit der Erfüllung dieser Bedingungen.
- 7.3 Behördliche Genehmigungen und Genehmigungen Dritter, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, sind stets vom Kunden zu erwirken.

- 7.4 Die Einhaltung jedweder vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer und von unserem Willen unabhängiger Umstände, wie z.B. höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte und dergleichen.
- 7.5 Treten die in Punkt 7.4 genannten Fälle ein, haben wir das Recht, vom Kunden die Entbindung aus der vertraglichen Verpflichtung zu begehren. Bis dahin bleibt der Kunde weiterhin an den Vertrag gebunden. Bereits erbrachte Teilleistungen werden dann vertragsgemäß abgerechnet, Anzahlungen werden zurück-erstattet, soweit keine offenen Forderungen bestehen. Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Ansprüche gegen uns.
- 7.6 Haben wir mit dem Kunden einen festen Liefertermin schriftlich vereinbart, ist der Kunde auch bei schuldhaftem Lieferverzug lediglich berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten. Die Nachfrist ist zu setzen, bloßes Gewähren der Frist oder Zuwarten genügt nicht. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nachfrist versandbereit ist. Teillieferungen dürfen auch hier nicht zurückgewiesen werden. Schadenersatz aus Lieferverzug haben wir uns zu leisten, wenn uns davon ein grobes Verschulden trifft.

8. Erfüllung, Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 8.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Ab Bereitstellung der Ware in unserem Werk oder Lager trägt der Kunde Gefahr und Kosten, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Freistellung (wie franco, cif und Ähnliches). Auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort erfolgt diese stets auf Gefahr des Kunden, und zwar ab Schwelle des Werkes bzw. Lager von WiroPlast sowie grundsätzlich unversichert. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Transportschäden jeglicher Art, haften also weder für rechtzeitige Beförderung, noch für sonstige Schäden wie z.B. für Witterungseinflüsse etc. auf gelieferte Waren. Dabei ist gleichgültig, ob die Lieferung mit unserem eigenen oder einem fremden Fahrzeug erfolgt bzw. ob der Transport von uns oder einem Dritten durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.
- 8.2 Bei Streckengeschäften geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware in jenem Lager bzw. Unternehmen auf den Kunden über, bei dem WiroPlast die Ware bezieht.
- 8.3 Bei Leistungen geht die Gefahr für diese oder eine vereinbarte Teilleistung mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.
- 8.4 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 14 Tage nach dem vom Kunden avisierten Abruftermin als abgerufen und die Gefahr damit als übergegangen. Alle von der Erfüllung auf Seiten von WiroPlast abhängigen Fristen beginnen mit dem genannten Zeitpunkt zu laufen.
- 8.5 Gesondert vereinbarte Güteprüfungen berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.
- 8.6 Im übrigen gelten INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

9. Zahlung

- 9.1 Der Preis ist
- 9.1.1 bei Lieferungen ab Werk (Streckengeschäften) bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne jeden Abzug
- 9.1.2 bei Lieferungen ab unserem Lager bis 30 Tage nach Rechnungsdatum netto
- 9.1.3 bei Leistungen und Bearbeitungen binnen 14 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen.
- 9.2 Die Zahlung ist in allen Fällen so fristgerecht zu leisten, dass sie am Fälligkeitstag bereits auf unserem Konto gut gebucht ist.
- 9.3 Bei Zielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ohne vorhergehende Mahnung ein. Die von uns berechneten Verzugszinsen betragen 8 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 11 %. Die uns durch den Verzug entsprechenden Mahnspesen in Höhe von pauschal EURO 11,00 je Mahnung sind uns zu ersetzen. Nach erfolgloser erster Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung des BMfWA, BGBl 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach den Bestimmungen der Autonomen Honorarkriterien (AHK) zu ersetzen.
- 9.4 Wechsel werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie müssen diskontfähig und ordnungsgemäß vergebührt sein. Gutschriften aus Wechseln erfolgen stets vorbehaltlich des Einganges zur Wertstellung jenes Tages, an welchem wir über den Gegen-

wert verfügen können. Wir haben das Recht, jederzeit gegen Rückgabe des Papiers Barzahlung zu verlangen. Alle im Zusammenhang mit dem Wechselgeschäft stehenden Spesen (z. B.: Einziehungs-, Diskont- und Wechselspesen, Zwischenzinsen, Gebühren, Protestkosten etc.) gehen zulasten des Kunden und sind von diesem prompt zu bezahlen.

- 9.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzubehalten. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 9.6 Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem WiroPlast valutamäßig über sie verfügen kann.
- 9.7 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug oder treten Umstände ein, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, so sind wir berechtigt.
- die Erfüllung aller unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung des Kunden aufzuschieben);
 - alle unsere Forderungen mittels eingeschriebenem Brief sofort fällig zu stellen);
 - von allen schwebenden Lieferverträgen nach Maßgabe von Pt. 12.1.2 zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Wir können auch mehrere der angeführten Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch nehmen und sind darüber hinaus berechtigt, zusätzliche Sicherheiten vom Käufer zu verlangen. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin insbesondere verpflichtet, alle unsere offenen Forderungen durch Zessionen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zu unseren Gunsten zu sichern.
- 9.8 Trotz eines Vertragsrücktrittes unsererseits wegen mangelnder Kreditwürdigkeit bzw. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen durch den Kunden kann im Einzelfall für noch zu erfüllende Verträge die Lieferung/Leistung gegen Vorauszahlung vereinbart werden.
- 9.9 Eingeräumte Rabatte oder Skonti sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
- 9.10 Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn der Kunde mit auch nur einer Teilzahlung gänzlich oder T Einsichts- und teilweise mehr als 10 Tage im Verzug ist. Alle ausständigen Teilleistungen werden ohne Setzung einer Nachfrist sofort fällig.
- 9.11 Der Kunde ermächtigt uns, gegen seine Forderungen ungeachtet mangelnder Gegenseitigkeit und/oder Fälligkeit mit Forderungen aufzurechnen, die uns, oder Gesellschaften, an denen wir bzw. die an uns beteiligt sind oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen, zustehen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum und haftet für alle unsere Forderungen oder solche von Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind bzw. die an uns beteiligt sind oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen. Für offene Forderungen haften alle bisher von uns gelieferten Gegenstände. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden sowie für Saldoforderungen aus offener Geschäftsverbindung samt allen zugehörigen Zinsen und Mahnspesen, Klags- und Exekutionskosten.
- 10.2 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen trägt der Kunde das volle Risiko für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware.
- 10.3 Allfällige Ansprüche gegen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.
- 10.4 Erwirbt der Kunde durch Verfügungen, wie z.B. Veräußerung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung unserer Waren Forderungen gegen Dritte, tritt er diese Forderung bereits jetzt zahlungshalber an uns ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Abtretungsvermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen. Der Kunde ist verpflichtet, Abnehmer von der Zession zu verständigen und uns auf unser Verlangen den Abnehmer zu nennen sowie uns alle Informationen zur Durchsetzung unseres verlängerten Eigentumsvorbehaltes zukommen zu lassen. Der Kunde räumt uns das Recht ein, zum Zwecke der Überprüfung jederzeit in seine Bücher und Fakturen Einsicht zu nehmen und gestattet das jederzeitige Betreten des Geschäftsareales und -betriebes zur Durchführung aller uns notwendig erscheinenden Einsichts- und Sicherungsmaßnahmen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist der Kunde keinesfalls berechtigt.
- 10.5 Bei Vermengung, Vermischung, Verarbeitung der Ware durch den Kunden selbst ist er verpflichtet, den so entstandenen Miteigentumsanteil zur Sicherung des restlichen Kaufpreises an uns zu übertragen.
- 10.6 Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, ist der Kunde allein aufgrund der Geltendmachung verpflichtet, uns die von uns gelieferte Ware unverzüglich auszuliefern. Der Kunde räumt uns das Recht ein, zu

diesem Zweck sein Betriebsgelände bzw. -gebäude zu betreten und die Ware abzuholen, und zwar auch dann, wenn unser Eigentumsvorbehalt angezweifelt wird. Im letztgenannten Fall verpflichten wir uns, die Ware bis zur Klärung der Rechtsansprüche bei uns zu verwahren.

- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, bis zur Bezahlung aller Rechnungsbeträge sämtliche an uns gelieferten Waren, ob roh, bearbeitet oder zu einer anderen Sache verarbeitet, als unser Eigentum zu betrachten, ausreichend zu versichern und sorgfältig zu verwahren.

11. Gewährleistung

- 11.1 Soweit wir als Wiederverkäufer auftreten, übernehmen wir nur eine Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes.
- 11.2 Jede Gewährleistung erlischt, wenn die Ware durch Ver- oder Bearbeitung verändert worden ist und der Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht. Sie erlischt weiters, wenn der Kunde unsere Vorschriften bzw. die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung der Kaufsache nicht befolgt.
- 11.3 Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Der Kunde muss uns Gelegenheit geben, die Ware zu besichtigen und uns auf unser Verlangen unverzüglich Proben zur Verfügung stellen. Auf Wunsch ist uns die Ware zuzusenden. Von uns im Zusammenhang mit Gewährleistungsleistungen erteilte Anweisungen sind bei sonstigem Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche einzuhalten.
- 11.4 Bei Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Werden im Zuge der Gewährleistung Teile unentgeltlich ersetzt, so gehen die ausgebauten Teile in das Eigentum von Wiro-Plast über.
- 11.5 Wird eine Sache von uns aufgrund einer Ausschreibung, von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt oder geliefert, so erstreckt sich unsere Gewährleistung und Haftung ausschließlich auf die ausschreibungskonforme bzw. plan- oder konstruktionsgemäße Ausführung. In diesen Fällen entfällt eine Warnpflicht unsererseits selbst dann, wenn uns eine allfällige mangelnde Tauglichkeit der von uns gelieferten Sache erkennbar gewesen wäre. Gleiches gilt auch, wenn wir eine Ware anbieten oder liefern, die der vom Kunden spezifizierten oder ausgeschriebenen Ware technisch gleichwertig ist, falls sowohl die vom Kunden spezifizierte bzw. ausgeschriebene Sache wie auch die von uns angebotene oder gelieferte für den vorgesehenen Zweck nicht oder nur mangelhaft tauglich sind. Analoges gilt schließlich, wenn in solchen Fällen mangelhafte Vorarbeiten existieren.
- 11.6 Maßgebend ist der Zustand der Ware bei Gefahrenübergang. Die Ware ist vom Kunden unmittelbar nach der Auslieferung unverzüglich zu untersuchen. Bei Rohrleitungen hat der Kunde im Rahmen dieser Untersuchungspflicht eine Dichtheitsprüfung (Druckprobe nach einschlägigen Ö-Normen) durchzuführen. Für Undichtheiten, die auf diese Weise erkennbar gewesen wären, haften wir generell nicht. Mängelrügen sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche unverzüglich, jedenfalls binnen 8 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Kunden schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erheben, wir sind vorab bei Telefax oder E-Mail zu informieren.
- 11.7 Eine Rücksendung von bemängelten Waren ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Im gegenteiligen Fall sind wir nicht verpflichtet, für die im Zusammenhang mit dem Rücktransport und der mit der Anlieferung mangelfreier Ware verbundenen Kosten zu tragen.
- 11.8 Ist die Reklamation berechtigt, nehmen wir die Ware zurück. Es steht uns frei, stattdessen Ersatzlieferung zu erbringen oder eine Gutschrift zu erteilen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 11.9 Bei allen Mengen, Maßen sowie bei Form und Ausführung der von uns gelieferten Gegenstände bleiben handelsübliche Spielräume vorbehalten. Kleine, an sich unschädliche Fehler wie Mängel der Schrift, der Farbe, der Normtoleranz und dergleichen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Beim Handel mit Ware, die von uns als deklassiertes Material (sogenannte Ila Ware) bezeichnet ist, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Diese Ware gilt als "wie besehen" verkauft und angenommen.
- 11.10 Bei Lieferungen ab unserem Lager wird nur die äußere Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände überprüft und nur dafür gewährleistet.
- 11.11 Alle Schadenersatzansprüche des Kunden, die sich aus den Geschäftsbeziehungen ergeben können, verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und sind bei Materiallieferungen mit dem Warenwert begrenzt. Eine Haftung für darüber hinaus gehende Schäden, insbesondere für Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden, Fertigungskosten, entgangene Gewinne, Drittschäden, nicht erzielte Erspar-

nisse etc. sowie jede Haftung in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Kunde hat das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

- 11.12 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen oder Weisungen für Montage und Benutzung oder behördlicher Zulassungsbedingungen für von uns gelieferte Waren ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Ist der Gewährleistungsanspruch nach den unter Pkt. 11 enthaltenen Bedingungen erloschen, so erlischt dadurch auch jeder Schadenersatzanspruch.
- 11.13 Die vorigen, unter Pkt. 11 enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind vom Kunden vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - 12.1.1 die Absendung einer versandbereiten Ware aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die in der Sphäre des Kunden liegen.
 - 12.1.2 der Kunde die von uns gesetzten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat bzw. Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von WiroPlast weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung bzw. Leistung eine nach Ansicht von WiroPlast taugliche Sicherheit beibringt.
 - 12.1.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- 12.2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus den oben genannten Gründen erklärt werden.
- 12.3 Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sind im Falle eines Rücktrittes von WiroPlast die von uns bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung/Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen. Uns steht in jedem Fall auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13. Produkthaftung

- 13.1 Soweit Schäden nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) geltend gemacht werden, sind wir verpflichtet, den Hersteller oder den Importeur in die EU innerhalb einer Frist von drei Monaten bekannt zu geben. Schutzwirkungen zugunsten Dritter aus mit Kunden geschlossenen Vereinbarungen sind ausgeschlossen. Wird ein ausländischer Abnehmer in Anspruch genommen, gilt für allfällige Regressansprüche österreichisches Recht unter Ausschluss einer Weiterverweisung durch die Vorschriften des IPRG.
- 13.2 Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Wir sowie unsere Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.
- 13.3 Einschränkungen der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen oder Einschränkungen von Ersatzansprüchen, die uns nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden von uns nicht anerkannt.

14. Gesetzliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 14.1 Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des UWG und des UrhG. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Der Kunde ist verpflichtet, solche Unterlagen selbstständig sofort zurückzustellen, wenn der Vertrag mit uns nicht zustande kommt.
- 14.2 Wird ein Produkt von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt und werden wir von einer dritten Person aufgrund dieser Umstände wegen allfälliger Verletzung von Patent- Marken- oder Musterschutzrechten bzw. von Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns hieraus schad- und klagslos zu halten.

15. Datenschutz und Adressänderung

15.1 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sämtliche uns im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit überlassenen Daten von uns verwendet werden dürfen. Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse sind vom Kunden unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen an den Kunden gelten dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

16. Konventionalstrafe

16.1 Tritt ein Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalen Schadenersatzbetrag in Höhe von 10 % des Bruttorechnungsbetrages zu bezahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender tatsächlicher Schäden ist natürlich zulässig.

17. Recht und Gerichtsstand

17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Feldkirch.

17.2 Alle von uns mit Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL - Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.